

Gebührenreglement

der Schule Niederglatt

Festgesetzt mit Schulpflegebeschluss vom: 31.05.2022

In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Rechnungsstellung und Inkasso	3
Art. 3 Gebührenanpassung	3
B. Die einzelnen Gebühren	3
Art. 4 Bestätigungen und Duplikate	3
Art. 5 Lehrmittel und Schulmaterial.....	3
Art. 6 Freiwillige Angebote der Schule.....	4
Art. 7 Schulergänzende Betreuung.....	4
Art. 8 Dolmetscherkosten	4
Art. 9 Weitere Elternbeiträge im Rahmen des Volksschulunterrichts	4
Art. 10 Benutzung von Schulliegenschaften und Anlagen.....	4
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Übergangsbestimmung	5
Art. 12 Inkrafttreten.....	5
Art. 13 Aufhebung früherer Erlasse	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Dieses Gebührenreglement erlässt die Schulpflege gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.

² Soweit nicht in diesem Reglement geregelt, gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements der politischen Gemeinde.

Art. 2 Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der Schulverwaltung.

² Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Betriebskosten sowie die Verzugszinsen erhebt.

³ Kleinbeträge bis Fr. 20.00 sind an der Kasse bar oder mit Karte zu bezahlen. Andernfalls wird die Gebühr mit Vorinkasso erhoben.

⁴ Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als Fr. 50.00 kann verzichtet werden.

Art. 3 Gebührenanpassung

¹ Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

² Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht sowie separate Beschlüsse von Gemeindeversammlung oder Schulpflege werden nachgetragen. Diese Änderungen werden als Informationen im Anhang aufgeführt und dienen der Ergänzung und Vollständigkeit.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 4 Bestätigungen und Duplikate

Schulzeugnis pro Jahrgang	Fr.	25.00
Schulzeugnis erstellen aus Archiv	Fr.	75.00
Schulbestätigung detailliert	Fr.	25.00
Sonstige Dokumente aus Archiv	Fr.	40.00
Klassenlisten	Fr.	25.00
Klassenlisten erstellen aus Archiv	Fr.	40.00

Art. 5 Lehrmittel und Schulmaterial

Für den Ersatz von verlorenen, mutwillig oder fahrlässig beschädigten Lehrmitteln und Schulmaterialien werden die effektiven Kosten erhoben.

Art. 6 Freiwillige Angebote der Schule

Kostenbeteiligung an Schneesportlager maximal	Fr.	360.00
Kostenbeteiligung Freifächer (div. Sport, Theater, Kochen etc.)	Fr.	50.00 bis 100.00
Kostenbeteiligung Prüfungsvorbereitung Gymnasium	Fr.	50.00 bis 100.00
Die Kostenbeteiligung gilt pro Kind und Kurs.		

Art. 7 Schulergänzende Betreuung

¹ Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) sind im separaten Rabattreglement Tagesstrukturen geregelt.

² Die Gebühren für den Ferienhort sind im separaten Ferienhort-Reglement geregelt.

³ Lehrpersonen und Mitarbeitende können gegen Voranmeldung ein Mittagessen der Tagesstrukturen für sich beziehen. Die Kosten pro Mittagessen betragen Fr. 12.00 und werden der Leitung der Tagesstrukturen bar bezahlt.

Art. 8 Dolmetscherkosten

Fremdsprachigen Eltern werden bei unentschuldigtem Nichterscheinen an obligatorischen Anlässen die effektiven Dolmetscherkosten in Rechnung gestellt.

Art. 9 Weitere Elternbeiträge im Rahmen des Volksschulunterrichts

¹ Der Elternbeitrag an die Verpflegungskosten für die Teilnahme an Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen sowie beim auswärtigen Schulbesuch richtet sich nach den Vorgaben der Bildungsdirektion und wird laufend den aktuellen Vorgaben angepasst.

² Ebenso richtet sich die Höhe des Schulgeldes für den Besuch der Schule in Niederglatt für nicht in Niederglatt wohnhafte Schülerinnen bzw. Schüler nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion.

Art. 10 Benutzung von Schulliegenschaften und Anlagen

Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume sämtlicher Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen erhoben.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 11 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege auf den 01.07.2022 in Kraft. Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG mittels Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

Art. 13 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume sämtlicher Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen erhoben.

SCHULPFLEGE NIEDERGLATT

Rahel Semadeni
Präsidentin

Tanja Hoch
Leiterin Schulverwaltung